

Satzung

der Verbandsgemeinde Hermeskeil über die Bildung eines Beirats für Feuerwehrangelegenheiten vom 24.09.2014

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat aufgrund der §§ 24 und 56a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) am 24.09.2014 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Einrichtung eines Beirats für Feuerwehrangelegenheiten

Zur Wahrnehmung der der Verbandsgemeinde im § 67 Abs. 1 Nr. 2 übertragenen Aufgabe wird ein Beirat für Feuerwehrangelegenheiten gebildet.

§ 2

Aufgaben des Beirats für Feuerwehrangelegenheiten

Der Fachbeirat Feuerwehr kann dem Verbandsgemeinderat Vorschläge zu Investitionen und Beschaffungen unter den Gesichtspunkten „Wirtschaftlichkeit und Sicherheit“ unterbreiten.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Beirats für Feuerwehrangelegenheiten

Dem Beirat für Feuerwehrangelegenheiten gehören für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates an der Bürgermeister, je ein Vertreter der Fraktionen, der Wehrleiter und sein Stellvertreter, der hauptamtliche Gerätewart, ein Wehrführer aus den Ortsfeuerwehren sowie der Feuerwehrsachbearbeiter. Für die Vertreter der Fraktionen sind zusätzlich Stellvertreter(Innen) zu benennen.

Für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates werden die jeweiligen Vertreter der Fraktionen von den Fraktionsvorsitzenden, der Wehrführer aus den Ortsfeuerwehren vom Wehrleiter benannt.

Für die Benennung von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.

Die Mitglieder des Beirats für Feuerwehrangelegenheiten üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

Den Vorsitz im Fachbeirat Feuerwehr führt der Bürgermeister.

Die Beigeordneten können an den Sitzungen des Fachbeirats Feuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Verwaltungsgeschäfte des Fachbeirats Feuerwehr führt der Fachbereich 2 – Bürgerdienste.


Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hermeskeil, den 24.09.2014



Hülpes, Bürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.